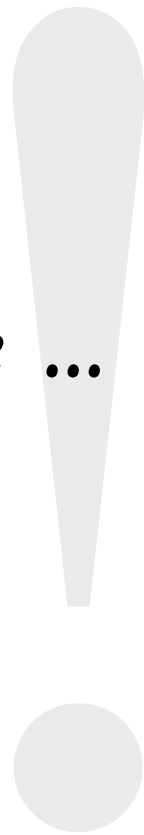


*Wenn Sie als
Betreuer/in
Hilfe brauchen ...*

... eine Arbeitshilfe ...



6. überarbeitete und ergänzte Auflage



Herausgeber:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Zusammenarbeit mit den
Betreuungsvereinen im Landkreis

6. Auflage, Exemplare 4500 bis 5000
Stand: 01.09.2011

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für Ihre Bereitschaft, sich im Rahmen einer Betreuung um einen hilfebedürftigen Mitmenschen zu bemühen, möchten wir Ihnen ganz herzlich danken!

Die Aufgaben, die eine Betreuerin bzw. ein Betreuer wahrzunehmen und zu bewältigen haben, sind nicht immer leicht und können von vielfältigen Problemen geprägt sein.

Die Betreuungsvereine des Landkreises Mainz-Bingen haben in Zusammenarbeit mit der örtlichen Betreuungsbehörde des Landkreises vorliegende „Orientierungshilfe“ für Sie zusammengestellt, um Ihnen eine praktische Hilfe zur Führung der Betreuung anzubieten.

Neben dieser Broschüre können Sie gerne die beratende und unterstützende Hilfe der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine suchen und auch in Anspruch nehmen. Diese Institutionen wurden durch das Betreuungsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz geschaffen, um Sie mit Ihrer Aufgabe und den damit verbundenen Problemen nicht alleine zu lassen.

Die Möglichkeiten, um die Verbesserungen zu realisieren, die der Gesetzgeber mit der Novellierung 1992 und den Betreuungsrechtsänderungsgesetzen von 1999, 2005 und 2009 zu erreichen hoffte, sind sehr abhängig davon, dass eine ausreichende Anzahl an helfenden Mitmenschen gefunden werden kann, die bei der Bewältigung des Lebensalltages Unterstützung leisten, um Menschen, die durch eine Krankheit oder Behinderung benachteiligt sind, zu helfen.

Leider steht der zunehmenden Betreuungsbedürftigkeit unserer Mitbürger noch immer nicht die ausreichende Anzahl an helfenden Mitmenschen gegenüber.

Um so mehr danken wir Ihnen, dass Sie den Mut gefunden haben, eine verantwortungsvolle, aber sicherlich auch persönlich gewinnbringende Tätigkeit auszuüben, bei der Verständnis, Einfühlungsvermögen und Engagementbereitschaft gefragt ist.

Der Umgang mit geistig behinderten Menschen, psychisch kranken und altersgebrechlichen Menschen, nicht selten mit schwierigen Verwirrheitszuständen, fordert Sie zweifelsohne in besonderem Maße.

Die vorliegende Broschüre dient Ihnen, so hoffen wir sehr, als Arbeitshilfe, die unser gemeinsames Ziel zu unterstützen weiß, nämlich das Betreuungsgesetz im Interesse der betroffenen Menschen mit Leben zu erfüllen.



Ihr

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to read 'C. Schick'.

Claus Schick
Landrat



Ihr

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style that reads 'Burkhard Müller'.

Burkhard Müller
Dritter Kreisbeigeordneter

Wer anderen hilft - ist manchmal selbst ratlos

Wir kennen die Situation gut: Gerade zu Beginn einer Betreuung ist oft „kein Land in Sicht“. Der Wunsch und das Engagement zu helfen, führen dann schnell in die eigene Ratlosigkeit - nicht zu wissen, wo anzufangen ist, nichts zu vergessen und alles zum Besten regeln zu wollen.

Die vorliegende Arbeitshilfe soll eine praktische Unterstützung gerade für die erste Zeit einer Betreuungsübernahme sein. Die hier zusammengestellten Informationen müssen nicht in jeder Betreuung relevant sein, sie können aber hoffentlich eine Orientierungshilfe und eine Anregung für das Amt als Betreuerin oder Betreuer sein.

Das in der Broschüre enthaltene Adress- und Telefonverzeichnis gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Ansprechpartner und Anlaufstellen, die Ihnen auch weitergehende und konkrete Hilfen vermitteln können.

Die Rufnummer des Betreuungsvereines Ihrer Wahl und die der Betreuungsbehörde sollten Sie sich gleich merken, denn dort dürfen Sie mehr erwarten, als diese Arbeitshilfe Ihnen bieten kann: Ein offenes Ohr für Ihre Erfahrungen, Fragen und Sorgen und dies natürlich unverbindlich und kostenlos.

Wir freuen uns auf Sie!

**Ihre Betreuungsvereine und
Ihre Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seite
1	Wichtigste Hinweise bei Übernahme einer Betreuung	7
	1.1 Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenssorge)	7
	1.2 Kündigung des Wohnraums und Auflösung des Haushalts	13
	1.3 Gesundheitsfürsorge	13
	1.4 Aufenthaltsbestimmung	17
	1.5 Sonstige Aufgabenkreise	19
	1.6 Genehmigungspflichtige Betreuerhandlungen	20
2	Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht	22
	2.1 Rechnungslegung	22
	2.2 Berichterstattung	23
	2.3 Aufwandsentschädigung	24
	2.4 Aufhebung der Betreuung	26
	2.5 Betreuerwechsel	26
	2.6 Beendigung der Betreuung durch Tod	27
3	Adressen und Telefonnummern	28
	3.1 Beratung und Hilfen für Betreuerinnen und Betreuer	29
	3.1.1 Amtsgerichte	29
	3.1.2 Betreuungsvereine	30
	3.1.3 Betreuungsbehörde	32
	3.2 Beratung und Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	33
	3.2.1 Sozialpsychiatrischer Dienst	33
	3.2.2 Psychiatriekoordination	35
	3.3 Beratung und Hilfen für ältere Menschen, Pflegebedürftige und Behinderte	36
	3.3.1 Beratungs- und Koordinierungsstellen	36
	3.3.2 Pflegestützpunkte	36
4	Hinweis auf ergänzende Informationen	38
	4.1 Betreuungsrecht	38
	4.2 Vorsorgeregelungen	39
	4.3 Patientenverfügung	40
5	Vordrucke für das Betreuungsgericht	41
	5.1 Vermögensverzeichnis (VS 13)	41
	5.2 Bericht des Betreuers (VS 19a)	39

1	Wichtigste Hinweise bei Übernahme einer Betreuung
----------	--

1.1	Finanzielle Angelegenheiten (Vermögenssorge)
------------	---

Die Vermögenssorge berechtigt Sie Handlungen in allen Bereichen vorzunehmen, die finanzielle Angelegenheiten betreffen. Hierzu gehören insbesondere:

- Erledigung der Bankgeschäfte (Überweisungen, Geld abheben, etc.),
- Rechnungen bezahlen, Zahlungen quittieren,
- Anträge bei Leistungsträgern stellen (z.B. bei Pflegekasse, Rentenversicherung, Arbeitsamt, Wohngeldstelle, Sozialamt, etc.),
- Schuldenregulierung, gegebenenfalls Schuldnerberatungsstelle aufsuchen.

Bitte beachten Sie:

Bei einigen Verfügungen, die das Vermögen betreffen, benötigen Sie die Zustimmung des Betreuungsgerichtes (sogenannte betreuungsgerichtliche Genehmigung, siehe **Kapitel 1.6**). Dies betrifft allerdings überwiegend größere Verfügungen, Verträge und Verkäufe (im Zweifelsfall sollten Sie beim Betreuungsgericht nachfragen) wie zum Beispiel:

- Grundstücksgeschäfte,
- Auflösung von Sparbüchern,
- Verkauf von Wertpapieren,
- Kündigung bzw. neuer Abschluss einer Lebensversicherung,
- alle Verfügungen von Sparbüchern, Festgeldkonten, etc. über einem Wert von 3.000,-- €. Ausgenommen sind Verfügungen von Giro- oder Kontokorrentkonten; dort gilt diese Wertgrenze nicht.

Wenn Sie Ihre Eltern, Kinder, Enkelkinder oder Ehe- bzw. Lebenspartner betreuen, müssen Sie sich die meisten dieser Geschäfte nicht genehmigen lassen. Ihnen stehen dann sogenannte Befreiungen zu. Welche Geschäfte dies betrifft, kann Ihnen das Betreuungsgericht erläutern.

Im Bereich der Vermögenssorge besteht grundsätzlich (auch hier gibt es Befreiungen) eine Verpflichtung zu der sogenannten Rechnungslegung (siehe **Kapitel 2.1**). Die Rechnungslegung ist in der Regel jährlich fällig.

Ausgangspunkt der Rechnungslegung (als Bestand) ist das Vermögensverzeichnis, das jede Betreuerin oder jeder Betreuer ausfüllen muss, wenn zu den Aufgaben auch die Vermögenssorge gehört.

Das Betreuungsgericht wird von Ihnen die Anfertigung eines Vermögensverzeichnisses anfordern. Stichtag ist der Tag der Übernahme der Betreuung. Entsprechende Vordrucke werden Ihnen ausgehändigt. Machen Sie sich bei allen Stellen als Betreuerin oder Betreuer persönlich bekannt, mindestens aber schriftlich (Kopie Ihrer Bestellungsurkunde beifügen).

Um das Vermögensverzeichnis zu erstellen, benötigen Sie folgende Informationen (siehe **Kapitel 5.1 - Vordruck VS 13**):

Grundbesitz/Haus

- Ist ein Einheitswertbescheid vorhanden?
- Ist ein Grundsteuerbescheid vorhanden?
- Besteht ein Erbpacht- oder Altenteilvertrag?
- Gebäudeversicherungen überprüfen.
- Ist eine Vermietung möglich? Dann:
 - eventuell Hausverwaltung regeln und
 - eventuell Grundbesitzerhaftpflicht abschließen.
- Ist ein Haus- oder Grundstücksverkauf notwendig? Dann:
 - Gutachten über Verkehrswert einholen,
 - Notartermin vereinbaren,
 - Kaufvertrag betreuungsgerichtlich genehmigen lassen!

Bargeldbestände

- Bei welchen Banken existieren
 - Konten aller Art: Giro, Spar, Darlehen, etc.?
 - Wertpapierdepots?
 - Schließfächer?
- Kontoführungsberechtigung eintragen lassen.
(Personalausweis und Bestellungsurkunde)
- Kontoauszüge des letzten ¼ Jahres erstellen lassen.
- Bestehen Daueraufträge?
- Kopien von Darlehens- und Sparverträgen anfordern, sowie
 - aktuelle Konditionen schriftlich geben lassen.

Wertgegenstände

- Sind Wohnungseinrichtung, Kleidung, Schmuck, Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge (dabei geht es nur um wirklich wertvolle Gegenstände) vorhanden?

Beteiligung an einer Gesamthand

- Ist ein Anteil an einer Erbengemeinschaft vorhanden?
- Besteht eine Beteiligung an Gesellschaften, Genossenschaften?

Sonstiges Vermögen

- Wurde z.B. eine Wohnungskautions oder Mietkaution hinterlegt?
- Besteht Vermögenssteuerpflicht?
- Rückkaufswerte und Ablaufleistungen von Verträgen oder Versicherungen (z.B. Lebensversicherungen).

Ausstehende Forderungen

- Sind Name und Anschrift der Schuldner vorhanden?
- Gibt es einen Nachweis über die Schuld?
(Vertrag, gerichtlicher Beschluss etc.)

Ausstehende Verbindlichkeiten

- Sind Name und Anschrift der Gläubiger vorhanden?
- Gibt es einen Nachweis über die Schuld?
(Vertrag, Kreditvertrag, Hypothekenbrief, gerichtlicher Beschluss, Vollstreckungstitel, Inkassounternehmen, etc.)
- Gegebenenfalls ist die Schuldnerberatungsstelle aufzusuchen!
- Gegebenenfalls Schufa-Auskunft (Selbstauskunft) einholen.

Einkünfte

- Arbeitseinkommen,
- Renten, Versicherungs- und Unterhaltsleistungen,
- Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Wohngeld, Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und Ältere, Grundsicherung für Erwerbsfähige (sogen. Arbeitslosengeld II), Leistungen der Pflegeversicherung etc.),
- Zinserträge aus Sparvermögen, Beteiligungen etc.,
- Miet- und Pachteinnahmen,
- Unterhaltsleistungen,
- Versorgungsrente,
- Kindergeld, Kindergeldzuschlag,
- Krankengeld,
- Leistungen aus Versicherungen,
- sonstige Einnahmen,
- bestehen noch nicht beantragte Ansprüche?

Regelmäßige Ausgaben

- Wohnungsmiete,
- Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Müll, Telefon etc.),
- Heimkosten,
- Zins- und Tilgungsleistungen,
- Öffentliche Ausgaben z.B.
 - GEZ,
 - Steuern (Kfz-, Hunde-, Vermögenssteuer, etc.),
 - Grundbesitz-Abgaben.
- Versicherungen
 - Haftpflicht,
 - Hausrat,
 - Unfall,
 - private Krankenversicherung, Zusatzkrankenversicherung,
 - Lebensversicherung,
 - Sterbekasse,
 - sonstige Versicherungen,

→ ***Hinterfragen Sie kritisch, ob die bestehenden Versicherungen in der abgeschlossenen Höhe tatsächlich notwendig sind, eventuell kündigen!***

- Pflegekosten, Haushaltshilfe, Essen auf Rädern etc.,
- Abonnements, Vereinsbeiträge,
- Unterhaltszahlungen,
- sonstige Miet- und Pachtzahlungen.
- Bestehen Zahlungsrückstände? Dann:
 - eventuell Stundungen aushandeln.
- Bestehen Möglichkeiten zur Befreiung von Gebühren, Zuzahlungen (z.B. GEZ, Krankenkassenzuzahlungen, Schwerbehindertenausweis, Telefon)?

Welche Summe steht monatlich zur Verfügung?

- Eventuell mit dem betreuten Menschen Regelungen zur Einteilung der monatlich zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel treffen.
- Sind Geldanlagen möglich oder erforderlich? (mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger besprechen)

(Muster für Anschreiben an Banken)

Absender:

Empfänger:

Datum

Betreuerbestellung für Herrn/Frau _____, geb. am _____,
wohnhafte: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich zum/zur gesetzlichen Betreuer/-in für Herrn/Frau _____ bestellt. In der Anlage erhalten Sie eine Kopie der Bestellungsurkunde. Die Betreuung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Herrn/Frau _____.

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit dem/der Betreuten unterhalten. Geben Sie bitte Konten aller Art, Wertpapierdepots und Bankschließfächer an. Lassen Sie mir bitte auch eine Übersicht über die Kontenbewegungen des letzten Vierteljahres zukommen, aus denen der jeweils aktuelle Kontenstand hervorgeht.

Ich werde mich nach Eingang Ihrer Antwort persönlich mit Ihnen in Verbindung setzen. (Kontoauszüge bitte ich ab sofort, in Absprache mit Herrn/Frau _____ an mich zu senden.)

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie der Bestellungsurkunde

(Muster für Anschreiben an Versicherungen)

Absender:

Empfänger:

Datum

Betreuerbestellung für Herrn/Frau _____ , geb. am _____ ,
wohnhaft: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss des Amtsgerichtes _____ vom _____ wurde ich
zum/zur gesetzlichen Betreuer/-in für Herrn/Frau _____ bestellt. In
der Anlage erhalten Sie eine Kopie der Bestellungsurkunde. Die Betreu-
ung führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit von Herrn/Frau _____ .

Teilen Sie mir bitte mit, ob und welche Geschäftsbeziehung Sie mit
dem/der Betreuten unterhalten. Lassen Sie mir bitte Kopien bestehender
Verträge zukommen und teilen Sie mir den Stand der Verträge mit (aktuel-
le Beitragsrechnung, aktueller Versicherungsumfang, laufende Leistun-
gen, etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie der Bestellungsurkunde

Grundsätzlich bedarf die Kündigung und Aufhebung eines Mietverhältnisses der Genehmigung durch das Betreuungsgericht (formlos beantragen, siehe **Kapitel 1.6**). Kriterien sind das Wohl und die Wünsche der Betroffenen.

Besonders zu beachten:

- Gibt es Kündigungsfristen im Mietvertrag?
- Ist eine Kautions hinterlegt?
- Welche Vereinbarungen wurden bezüglich der Instandhaltung und Renovierung der Wohnung getroffen?
- Müssen Wohnungsgegenstände veräußert werden?
- Können Teile der Wohnungseinrichtung in ein Heim mitgenommen werden?
- Sollen Teile aus der Wohnung an Angehörige verschenkt werden?
- Wer räumt die Wohnung? (Eventuell eine Firma zur Wohnungsauflösung beauftragen? Kostenvoranschlag einholen!)
- Sind Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Gas, Telefon, GEZ etc. zu kündigen?
- Ist eventuell der Wohnsitz umzumelden?
- Ist ein Nachsendeauftrag bei der Post zu erteilen?

Sind Sie für die Gesundheitsfürsorge bestellt, entbindet dies die behandelnden Ärztinnen und Ärzte von der Schweigepflicht Ihnen gegenüber. Diese sind jedoch trotzdem verpflichtet, allen Patienten - auch betreuten Menschen gegenüber - notwendige medizinische Behandlungen und Maßnahmen in einfachen, verständlichen Worten zu erläutern.

Als Betreuerin oder Betreuer für die Gesundheitsfürsorge gehört es auch zu Ihren Aufgaben, in medizinische Behandlungen oder Eingriffe (z.B. Operation) einzuwilligen.

Dies gilt jedoch nur dann, wenn die/der Betreute selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit eine sogenannte Einwilligungsunfähigkeit vorliegt. Ist die/der Betreute einwilligungsfähig gelten diese Erklärungen vorrangig.

Ab dem 01.09.2009 gilt das neue Gesetz zur Patientenverfügung oder auch Patientenverfügungsgesetz. Die Patientenverfügung wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert. Der Gesetzgeber hat die Patientenverfügung als schriftliche Festlegung definiert, in der ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (siehe auch **Kapitel 4.3**).

Mit dem Patientenverfügungsgesetz wird es grundsätzlich erforderlich, dass Sie als Betreuerin oder Betreuer für den betreuten Menschen als gesetzliche/r Vertreter/in handeln und dessen Wünsche und Vorstellungen durchsetzen, wie diese in der Patientenverfügung festgelegt wurden.

Soweit die/der Betreute eine Patientenverfügung erstellt hat, sind Sie auch verpflichtet, diese Verfügung im Bedarfsfalle vorzulegen.

Auch für den Fall einer Patientenverfügung gilt, dass Sie nur dann befugt sind, einen betreuten Menschen zu vertreten, wenn dieser selbst keine Erklärungen mehr abgeben kann und damit einwilligungsunfähig ist.

Mit dem Patientenverfügungsgesetz wurde festgelegt, dass Sie für diesen Fall prüfen, ob die Regelungen in der Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der/des Betreuten zutreffen. Ist dies der Fall, haben Sie diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Besteht mit den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten Einvernehmen darüber, dass die Genehmigung oder die Versagung medizinischer Maßnahmen dem in der Patientenverfügung geäußerten Willen entspricht, wird die Patientenverfügung durchgesetzt. Dies gilt - und das wurde erstmals ausdrücklich so gesetzlich festgelegt - unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung.

Bei Uneinigkeit zwischen behandelnden Ärztinnen und Ärzten und einer Betreuerin oder einem Betreuer bedarf es einer Einschaltung und zusätzlichen Genehmigung des Betreuungsgerichts (siehe **Kapitel 1.6**).

Es ist in jedem Fall geboten, bei Gericht nachzufragen, wenn bei einem unheilbar Kranken eine lebensverlängernde Behandlung nicht begonnen oder nicht weitergeführt werden soll und hierüber mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kein Einvernehmen herzustellen ist.

Auch wenn keine Patientenverfügung erstellt wurde oder die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation der/des Betreuten zutreffen, sind Sie als Betreuerin oder Betreuer maßgeblich beteiligt.

Es ist dann Ihre Aufgaben, die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der/des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob eine ärztliche Maßnahme noch erfolgen soll oder nicht. Dieser mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen der/des Betreuten sowie ihre/seine ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen.

Als ein wichtiges Instrument zur Feststellung des Patientenwillens wurde durch das Patientenverfügungsgesetz ein verbindliches Gespräch zwischen Ihnen als Betreuerin oder Betreuer und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten vorgeschrieben, unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht.

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte prüfen zuvor, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand der/des Betreuten und die sich daraus ergebende Prognose angezeigt ist. Im Anschluss werden die behandelnden Ärzte dies mit Ihnen als Betreuerin oder Betreuer besprechen und unter Berücksichtigung des Patientenwillens eine Entscheidung treffen.

Bei der Feststellung des Patientenwillens oder der Behandlungswünsche der/des Betreuten oder des mutmaßlichen Willens sollen auch nahe Angehörige und sonstigen Vertrauenspersonen des betreuten Menschen Gelegenheit zur Äußerung erhalten, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Bitte beachten Sie:

Gerade eine Vertretung im Bereich der Gesundheitsfürsorge bedarf einer besonderen Fürsorge und Abwägung. Insbesondere für den Fall, dass die/der Betreute eine Patientenverfügung hinterlegt hat, sind einige Dinge zu beachten und zu prüfen.

Eine Patientenverfügung bietet aber auch einen entscheidenden Vorteil für Sie: Diese stellt einen sehr guten Leitfaden dar, um festzustellen, wie sich die/der Betreute eine medizinische Versorgung gewünscht hätte.

Die Gesundheitsfürsorge ist ein sehr sensibler und persönlicher Bereich. Zudem kann - wie bereits angegeben - auch die Beteiligung und eine Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich sein oder werden.

Sie sollten daher nachfolgende Hinweise und Ratschläge besonders beachten:

- Sprechen Sie, wenn irgendwie möglich, im Beisein der betroffenen Person gemeinsam mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.
 - Bedenken Sie, dass auch Menschen die nicht ansprechbar sind, eventuell Ihre Gespräche mithören können.
 - Nehmen Sie Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt und allen Fachärztinnen und Fachärzten auf.
 - Informieren Sie sich zum Krankheitsbild und -verlauf.
 - Besteht eine Patientenverfügung?
 - Wo ist diese hinterlegt?
 - Wer sind die nächsten Angehörigen?
 - Versuchen Sie etwas über die ethischen oder religiösen Überzeugungen und sonstigen persönlichen Wertvorstellungen des betreuten Menschen zu erfahren.
 - Besteht eine Krankenversicherung? Wenn ja, wo und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?
 - Können Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden?
 - Sind stationäre Behandlungs- oder Reha-Maßnahmen geplant?
 - Müssen ambulante Hilfs- und Pflegedienste organisiert werden?
 - Ist ein Schwerbehindertenausweis zu beantragen (Amt für soziale Angelegenheiten (ehemals Versorgungsamt) Mainz)?
 - Wenn Sie meinen, die/der Betreute muss dringend in ärztliche Behandlung oder sogar in eine Klinik, dann sollten Sie zunächst mit der Hausärztin oder dem Hausarzt sowie den Fachärztinnen und Fachärzten darüber sprechen und diese über Ihre Beobachtungen informieren; so können Sie erfahren, was weiter zu tun ist. Wahrscheinlich wird sofort das Notwendige veranlasst werden.
 - Sind bei erheblicher Selbstgefährdung die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nicht zu erreichen, rufen Sie den ärztlichen Notdienst.
 - Bei psychiatrischen Fragen steht Ihnen auch der sozialpsychiatrische Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beratend und helfend zur Seite.
- **Wichtige Ansprechpartner finden Sie im Adress- und Telefonverzeichnis (Kapitel 3) dieser Broschüre.**

Dieser Aufgabenkreis bedeutet zunächst, dass Sie mit dem betreuten Menschen gemeinsam Wohnform und Wohnort (momentan und langfristig) besprechen und entscheiden. Wünsche der Betreuten stehen hierbei im Vordergrund. Dies kann auch dazu führen, dass eine Aufnahme in einem Heim oder einer Einrichtung umgesetzt werden soll. Bitte beachten Sie:

Niemand soll in einem Heim leben, wenn andere Möglichkeiten noch nicht erprobt und ausgeschöpft wurden!

Zum Aufenthaltsbestimmungsrecht gehört auch Ihre Befugnis, die/den Betreuten bei der Meldebehörde an- und abzumelden. Zudem haben Sie die Möglichkeit, eine Genehmigung sogenannter freiheitsentziehender Maßnahmen oder gar eine Unterbringung beim Betreuungsgericht zu beantragen.

Wenn Ihnen das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, können Sie - entgegen dem was man erwartet - nicht einfach den Aufenthalt des betreuten Menschen bestimmen und auch nicht ohne weiteres zwangsweise durchsetzen.

Eine zwangsweise Unterbringung ist nur nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung und auch nur in einer sogenannten geschlossenen Einrichtung zulässig.

Beispiel:

Ihre Betreute/Ihr Betreuer müsste dringend ärztlich behandelt werden, da ohne diese Behandlung eine erhebliche Gefährdung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist. Der betroffene Mensch kann aber die Notwendigkeit der Behandlung nicht mehr einsehen und verweigert diese.

Als weiterer Schritt wäre dann die Genehmigung einer Unterbringung zur Heilbehandlung beim Betreuungsgericht zu beantragen. Das Gericht wird die Sache überprüfen und ein ärztliches Gutachten veranlassen. Liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz vor, wird ein Beschluss zur Genehmigung erlassen.

Wenden Sie sich in diesen Fällen immer an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde. Diese Institutionen stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Sprechen Sie auch mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten.

Sind weder Amtsgericht noch Betreuungsbehörde zu erreichen (beispielsweise an Wochenenden oder abends), können Sie sich auch direkt an die Polizei wenden.

→ **Die Ansprechpartner finden Sie im Adress- und Telefonverzeichnis (Kapitel 3.1.1 und 3.1.2) dieser Broschüre.**

Eine Unterbringung nach dem Betreuungsgesetz kann in

- einer psychiatrischen Klinik,
- einem psychiatrischen Krankenhaus,
- einem Altenheim mit beschützter (geschlossener) Abteilung, stattfinden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen haben zumeist bei einem Aufenthalt des betreuten Menschen in einer Einrichtung (z.B. Altenheim) Bedeutung. In der Regel wird Sie die Einrichtung darauf ansprechen, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme benötigt wird.

Unter freiheitsentziehenden Maßnahmen versteht man beispielsweise

- Bettgitter am Pflegebett, um ein Herausfallen zu verhindern,
- Bauchgurt an einem Rollstuhl, um ein Herausfallen zu verhindern,
- Medikamente, die einen Menschen beruhigen (sedieren).

Auch eine freiheitsentziehende Maßnahme ist nur nach betreuungsgerichtlicher Genehmigung zulässig.

- Wenn Sie meinen der/die Betreute muss dringend, vielleicht auch gegen den erklärten Willen, in ärztliche Behandlung oder sogar in eine Klinik, dann sollten Sie zunächst mit dem Hausarzt/die Hausärztin oder den Fachärzten darüber sprechen und diese über Ihre Beobachtungen informieren; so können Sie erfahren, was weiter zu tun ist. Wahrscheinlich wird sofort das Notwendige veranlasst werden.
- Sind bei erheblicher Selbstgefährdung die behandelnden Ärzte nicht zu erreichen, rufen Sie den ärztlichen Notdienst eventuell zusätzlich die Polizei zu Hilfe.
- Unterbringungen müssen grundsätzlich im Vorhinein durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Bei Gefahr in Verzug (z.B. Selbsttötungsabsichten) ist auch eine nachträgliche Genehmigung möglich. Sprechen Sie auch darüber mit den Ärzten.
- Bei psychiatrischen Fragen steht Ihnen auch der sozialpsychiatrische Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen beratend und helfend zur Seite.

Bei Heimaufnahme oder Umzug in eine neue Wohnung ist zu beachten:

- Vereinbaren Sie gemeinsame Termine und ermöglichen Sie den betreuten Menschen ein Kennenlernen der Einrichtung
- Möglichkeiten zum Probewohnen erfragen
- Heimverträge intensiv durchlesen - Änderungen sind oft möglich!
- Klärung der Übernahme der Heimkosten (hierbei hilft Ihnen auch die Einrichtung)
- Die Anmietung einer Wohnung kann ebenfalls Ihre Aufgabe sein. Auch hierbei müssen Sie natürlich die Betreuten soweit wie möglich beteiligen
- Informieren Sie sich über die ortsüblichen Mieten (z.B. Mietspiegel)
- Eventuell Wohnberechtigungsschein beantragen
- Wurden die Daueraufträge für Miete, Wasser, Strom, Telefon, GEZ etc. rechtzeitig gekündigt, wurden Daueraufträge neu eingerichtet?
- Sind Wasser, Strom, Telefon, GEZ etc. neu angemeldet worden?
- Eventuell beim Sozialamt Erstausrüstung der Wohnung beantragen

→ ***Über die Pflegestützpunkte (Kapitel 3.3.1) können Sie sich bezüglich der Einrichtungen in der Nähe informieren.***

1.5	Sonstige Aufgabenkreise
------------	--------------------------------

Das Hauptaugenmerk des Betreuungsgesetzes liegt in der Selbstbestimmung der betreuten Menschen. Die Aufgabenkreise der Betreuerinnen oder Betreuer werden deshalb nach der individuellen Erforderlichkeit eingerichtet.

Für Betreuerinnen oder Betreuer können sich daraus ganz konkrete, eingegrenzte Aufgaben ergeben, z.B.:

- Organisation ambulanter Dienste,
- Vertretung gegenüber einer Einrichtung,
- Vermietung von Wohnraum der Betreuten,
- Behördenangelegenheiten,
- Heimplatzsuche,
- ...und vieles mehr.

Als Betreuerin oder Betreuer haben Sie jederzeit die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, eine Eingrenzung oder Erweiterung Ihrer Aufgaben anzuregen. Eine Betreuung soll den betroffenen Menschen so viel Hilfe wie nötig geben, aber auch so viele Freiheiten wie möglich lassen.

Genehmigungen durch das Betreuungsgericht werden in der Regel dann notwendig, wenn Betreute Handlungen der Betreuerinnen oder Betreuer nicht zustimmen, nicht gehört werden können oder ein hohes finanzielles bzw. gesundheitliches Risiko besteht. Dies betrifft vor allem:

- Wohnungsaufösungen,
- Grundstücksgeschäfte,
- Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft,
- Ein gerichtlich geschlossener Vergleich,
- Einwilligung zu oder Versagung von Maßnahmen innerhalb der Gesundheitsfürsorge, wenn keine Einigkeit zwischen Betreuerin oder Betreuer und den behandelnden Ärztinnen und Ärzten besteht, unabhängig davon, ob eine Patientenverfügung besteht oder nicht,
- Unterbringung auf einer geschlossenen Station einer psychiatrischen Klinik oder eines Alten- und Pflegeheimes,
- Maßnahmen der Fixierung (z.B. Bettgitter, Gurt am Rollstuhl, sedierende Medikamente, die als Dauermedikation und länger als 3 Tage verordnet werden; gemeint sind hier beruhigende oder ruhigstellende Medikamente, in der Regel: Psychopharmaka),
- Aufnahme von Krediten,
- Eingehen von Verbindlichkeiten.

Im Zweifelsfall können Sie sich an das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde wenden und nachfragen, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

(Muster für Anschreiben an das Gericht)

Absender:

An das Amtsgericht _____
- Betreuungsgericht -
(Postfach oder Adresse)

Aktenzeichen

Datum

Betreuung für Herrn/Frau _____ , geb. am _____ ,
wohnhaft: _____

Genehmigung für (Maßnahme angeben!) _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Betreuer/-in für Herrn/Frau _____ beantrage ich die
betreuungsgerichtliche Genehmigung zur/für _____ .
Der/die Betreute kann der Maßnahme nicht zustimmen.

Meinen Antrag begründe ich wie folgt:

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Ansprechpartner bei den Gerichten sind für Sie die Betreuungsrichterinnen und Betreuungsrichter sowie die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die Richter/-innen sind zuständig für das Verfahren zur Betreuerbestellung, Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise, Genehmigungen zur Unterbringung, für freiheitsentziehende Maßnahmen und Gesundheitsfürsorge, sowie die Entscheidung über die Notwendigkeit des Fortbestehens einer Betreuung oder ihre Aufhebung.

Die Rechtspfleger/-innen sind für Verfahren zum Betreuerwechsel, die Errichtung von Kontrollbetreuungen, die Rechnungslegung, Berichterstattung und Aufwandsentschädigung zuständig.

- Die Rechnungslegung ist eine geordnete Zusammenstellung über alle Ein- und Ausgaben, hierzu erhalten Sie ein Formular vom Gericht.
- Anfangsbestand ist das Vermögensverzeichnis bzw. die Rechnungslegung des Vorjahres.
- Empfehlenswert ist es, alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto zu führen.
- Lassen Sie sich grundsätzlich über Barausgaben einen Beleg mit Datum und Höhe des Betrages ausstellen!
- Über Barbeträge können betreute Menschen im eigenen Ermessen verfügen, die Höhe sollte jedoch dem Einkommen angemessen sein, im Zweifelsfall halten Sie Rücksprache mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger.
- Die Abrechnung hat sich auf alle Konten, also auch auf Festgeld, Depots und Sparbücher zu erstrecken, selbst wenn keine Kontenbewegungen stattgefunden haben.
- Fotokopien oder Nachweise der Bank über aktuelle Kontenbestände sind beizufügen.
- Belege sind entsprechend der laufenden Nummer der Abrechnung zu kennzeichnen.

Befreit von einer Rechnungslegung sind, wenn das Gericht nichts anderes anordnet, Eltern, Ehegatte oder Lebenspartner/in, Kinder und Enkelkinder von betreuten Menschen, nicht aber Stief- und Schwiegerkinder sowie Geschwister.

Das Gericht fordert regelmäßig (meist einmal jährlich) von Ihnen einen Bericht zur persönlichen Situation der/des Betreuten an.

- Sie können den Bericht über ein gerichtliches Formular (siehe **Kapitel 5.2 - Vordruck VS 19a**), aber auch formlos erstatten.
- Ein kurzer schriftlicher Überblick über die Lebensverhältnisse kann je nach Aufgabenkreis enthalten:
 - Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen Ihnen und dem betreuten Menschen.
 - Wie oft sehen sie sich?
 - Wie kommen sie miteinander aus?
 - Wo gibt es Schwierigkeiten?
 - Konnten Wünsche der/des Betreuten nicht berücksichtigt werden? Warum?
 - Wie ist der Gesundheitszustand?
 - Wie die Wohnsituation?
 - Welche berufliche Situation besteht bei dem betreuten Menschen?
 - Wie ist die finanzielle Situation?
 - Wurden Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art getätigt?
 - usw.

Wichtig ist auch, ob Sie die Betreuung weiterhin für notwendig erachten und ob der Aufgabenkreis eingeschränkt oder erweitert werden muss.

Dieser Bericht ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer zu erstellen, auch dann, wenn eine Befreiung von der Rechnungslegungspflicht besteht. Da diese Berichte einen Überblick bezüglich der finanziellen Situation der/des Betreuten beinhalten sollen, wird empfohlen, immer Nachweise und Belege über Ihre Tätigkeit in finanziellen Belangen aufzuheben.

Dies gilt auch für den Fall, dass Sie keine Rechnung legen müssen und dient Ihrer eigenen Absicherung.

Sie haben als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer einen Anspruch auf eine Aufwandspauschale für Ihre Auslagen von derzeit jährlich 323,- €

Sollten Ihnen insgesamt höhere Auslagen als 323,- € entstehen, können Sie diese gegen Vorlage aller Belege - und nicht nur diejenigen, die 323,- € übersteigen - entnehmen, bzw. beim Amtsgericht geltend machen. Ihre Aufwendungen werden dann vollständig erstattet.

Grundsätzlich hat die/der Betreute Ihre Auslagen zu erstatten, solange keine Mittellosigkeit vorliegt. Ist ausreichendes Einkommen oder Vermögen vorhanden (dies trifft in der Regel zu, wenn die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen der Sozialhilfe überschritten werden - im Zweifelsfall sollten Sie dies beim Betreuungsgericht erfragen!) **und** ist Ihnen der Aufgabenbereich der Vermögenssorge übertragen, können und müssen Sie Ihre Auslagen direkt aus den Mitteln der/des Betreuten entnehmen.

Eine Festsetzung der Höhe der Auslagen durch das Amtsgericht findet in diesem Fall nicht statt. Bitte beachten Sie dann **unbedingt**, dass sie

- entweder die Pauschale oder die Einzelauslagen entnehmen, nie die Pauschale und zusätzlich noch Auslagen, die schon mit der Pauschale abgegolten sind,
- alle Belege und Nachweise der Auslagenentnahme aufbewahren und dem Gericht bei der Rechnungslegung oder Berichterstattung mitteilen.

Besteht bei der/dem Betreuten Mittellosigkeit oder obliegt Ihnen nicht die Vermögenssorge, müssen Sie die Auslagen (pauschal oder einzeln) beim Amtsgericht beantragen.

Maßgebend für die Abrechnung der Auslagen ist nicht das Kalenderjahr, sondern das „Betreuungsjahr“. D. h. wenn die Betreuung beispielsweise zum 20. März eingerichtet wurde, können Sie erst ein Jahr später die Aufwendungen beantragen bzw. entnehmen.

Zu den Auslagen zählen insbesondere Porto, Telefonate, Kopien und Fahrtkosten. Die Fahrtkostenpauschale beträgt derzeit 0,30 €/Km.

→ ***Auf der nächsten Seite finden Sie einen Musterbrief, wie Sie die Aufwandspauschale und -entschädigung beantragen können.***

**(Muster für zur Beantragung von Aufwandspauschale
und Aufwendungsersatz)**

Absender:

An das Amtsgericht _____
- Betreuungsgericht -
(Postfach oder Adresse)

Aktenzeichen

Datum

Betreuung für Herrn/Frau _____ , geb. am _____ ,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abgeltung meiner Aufwendungen beantrage ich die Aufwandspauschale gemäß § 1835a BGB.

Ich betreue Herrn/Frau _____ seit dem _____ .

oder

zur Abgeltung meiner Auslagen beantrage ich Aufwendungsersatz gemäß § 1835 BGB. Ich bitte um Erstattung folgender Aufwendungen (Belege sind beigefügt):

- Fahrtkosten (Grund, Km, Datum)
- Telefonate (mit wem, Grund, Datum), etc.

Ich betreue Herrn/Frau _____ seit dem _____ .

Wegen Mittellosigkeit des/der Betreuten bitte ich um Erstattung aus der Staatskasse.

oder

Den Betrag bitte ich gegen das Vermögen der/des Betreuten festzusetzen, da mir die Vermögenssorge nicht obliegt und so eine Entnahme nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Belege

2.4	Aufhebung der Betreuung
------------	--------------------------------

Wenn es dazu kommt, dass entweder durch Ihre Tätigkeit, Änderung der Lebensumstände der/des Betreuten oder einer Verbesserung des Gesundheitszustandes der/des Betreuten, kein oder wenig Handlungsbedarf im Rahmen der Betreuung mehr besteht, sollte über eine Reduzierung der Aufgabenkreise (siehe **Kapitel 1.5**) nachgedacht werden.

Manchmal ist sogar die Aufhebung der Betreuung sinnvoll und die richtige Lösung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich akute Krankheitsphasen dauerhaft mildern (z.B. war die Betreuung nach einem schweren Unfall erforderlich, die/der Betreute konnte aber nach einem Jahr wieder vollständig genesen). Als Betreuerin oder Betreuer sind Sie berechtigt und verpflichtet, bei Gericht anzuzeigen, dass die Betreuung reduziert oder aufgehoben werden kann. Wenden Sie sich hierzu an das Betreuungsgericht.

2.5	Betreuerwechsel
------------	------------------------

Ein sogenannter Betreuerwechsel wird in der Regel dann erforderlich, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, sich um den betreuten Menschen hinreichend zu kümmern, beispielsweise durch eigene Erkrankung, Umzug an einen weit entfernten Ort oder sonstige Änderung Ihrer Lebensumstände. Es kann auch vorkommen, dass die/der Betreute einen Betreuerwechsel wünscht.

Steht ein Betreuerwechsel im Raum, dann sollten Sie dies unbedingt dem Gericht mitteilen und gegebenenfalls Ihre Entlassung als Betreuerin oder Betreuer beantragen. Bitte beachten Sie:

Es ist nicht möglich eine Betreuung niederzulegen. Sie werden erst durch einen entsprechenden gerichtlichen Beschluss von Ihrem Betreueramt entbunden.

Besprechen Sie die Aufhebung der Betreuung oder einen Betreuerwechsel zunächst immer mit dem betreuten Menschen.

Bei diesem manchmal etwas schwierigen Thema können Sie sich auch gerne und jederzeit an die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen wenden. Diese stehen Ihnen vermittelnd und mit Rat und Tat zur Seite.

Mit dem Tod der/des Betreuten endet die Betreuung. Es ist kein Aufhebungsbeschluss seitens des Betreuungsgerichts notwendig.

- Benachrichtigen Sie nähere Angehörige/Erben.
- Teilen Sie dem Betreuungsgericht formlos den Tod mit und fügen Sie eine Kopie der Sterbeurkunde bei.
- Benachrichtigen Sie gegebenenfalls öffentliche Kostenträger und Banken.
- Weisen Sie Angehörige, Vermieter, Gläubiger, Schuldner und andere darauf hin, dass Ihre Zuständigkeit als Betreuer/-in rechtlich erloschen ist und Sie nicht mehr befugt sind, weitere Erledigungen durchzuführen.
- Die Beauftragung und Ausgestaltung der Bestattung ist Aufgabe der Angehörigen/Erben. Informieren Sie diese über die zur Verfügung stehenden Mittel.
- Sind die Angehörigen nicht erreichbar oder keine Angehörigen bekannt, können Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen (**Notgeschäfte**). Dies sollten Sie aber **unbedingt** zuvor mit der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger absprechen!
- Sind keine Angehörigen vorhanden oder bekannt, informieren Sie das Nachlassgericht beim Amtsgericht (Adresse siehe Kapitel **3.1.1**).
- Falls das Vermögen der/des Verstorbenen nicht ausreicht, um die Kosten der Beerdigung zu decken, sind diese im Vorfeld beim Sozialamt zu beantragen und die voraussichtlichen Kosten abzusprechen.
- Fragen Sie in diesem Fall auch beim Standesamt und dem Ordnungsamt am Sterbeort des betreuten Menschen nach.

Für den Fall, dass Sie einen nahen Angehörigen oder ein Mitglied der Familie betreut haben, sind grundsätzlich die gleichen Handlungen vorzunehmen. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass Sie als nahe Angehörige oder naher Angehöriger zugleich auch Erbin oder Erbe sein könnten. In diesem Fall handeln Sie dann nicht mehr als ehemalige Betreuerin oder ehemaliger Betreuer sondern als **Rechtsnachfolger/in** der/des Verstorbenen.

Erbrecht ist jedoch eine sehr komplizierte und komplexe Materie. Manchmal ist nicht deutlich festzustellen, wer Erbe ist und was erledigt werden kann. Für diese Fälle sollten Sie sich **unbedingt** mit dem **Nachlassgericht** beim Amtsgericht in Verbindung setzen (Adresse siehe **Kapitel 3.1.1**). Dort erhalten Sie die notwendigen Informationen.

3	Adressen und Telefonnummern	
3.1	Beratung und Hilfen für Betreuerinnen und Betreuer	
	3.1.1	Amtsgerichte
	3.1.2	Betreuungsvereine
	3.1.3	Betreuungsbehörde
3.2	Beratung und Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	
	3.2.1	Sozialpsychiatrischer Dienst
	3.2.2	Psychiatriekoordination
3.3	Beratung und Hilfen für ältere Menschen, Pflegebedürftige und Behinderte	
	3.3.1	Beratungs- und Koordinierungsstellen
	3.3.2	Pflegestützpunkte

3.1	Beratung und Hilfen für Betreuerinnen und Betreuer
------------	---

3.1.1	Amtsgerichte
--------------	---------------------

Amtsgericht Bingen

- Betreuungsgericht -

Mainzer Straße 52

55411 Bingen am Rhein

Tel.: 06721/908-0

Fax: 06721/908-172

ist Zuständig für die

- Stadt Bingen,
- Stadt Ingelheim,
- Verbandsgemeinde Gau-Algesheim,
- Verbandsgemeinde Rhein-Nahe,
- Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen.

Amtsgericht Mainz

- Betreuungsgericht -

Ernst-Ludwig-Straße 7

55116 Mainz

Tel.: 06131/141-0

Fax: 06131/141-6340

ist Zuständig für die

- Gemeinde Budenheim,
- Verbandsgemeinde Bodenheim,
- Verbandsgemeinde Guntersblum,
- Verbandsgemeinde Heidesheim,
- Verbandsgemeinde Nieder-Olm,
- Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim.

Die Betreuungsvereine wurden durch den Gesetzgeber im Rahmen des Betreuungsrechtes geschaffen. Sie gewinnen, beraten, unterstützen und schulen ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Die Vereine sind, wie auch die örtliche Betreuungsbehörde, Anlaufstellen für Menschen, die zu einem ehrenamtlichen Engagement bereit sind und gegebenenfalls eine rechtliche Betreuung übernehmen möchten.

Sie dienen aber auch als Beratungsstellen für bereits tätige ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer. Seit dem 01.07.2005 informieren die Betreuungsvereine zusätzlich allgemein über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und beraten auch bevollmächtigte Personen.

Hier können Ihnen auch weitergehende Hilfen und Ansprechpartner vermittelt werden, wie beispielsweise zu Ämtern, Behörden und Versicherungsträgern. Die Betreuungsvereine unterstützen Sie auch in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht.

Für die Inanspruchnahme der Hilfen und Unterstützungen durch die Betreuungsvereine ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich. Die Betreuungsvereine nehmen ihre Beratungen als gesetzliche Aufgaben wahr. Das Angebot erfolgt kostenlos und unverbindlich.

Im Internet können Sie unter

www.betreuungsvereine-mainz-bingen.de

alle Veranstaltungen, Termine und Angebote der Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen finden.

Ein weiteres Angebot der Betreuungsvereine sind einzelne Fortbildungen rund um das Betreuungsrecht, die gegen einen geringen Unkostenbeitrag zwischen 5,-- und 10,-- € angeboten werden.

Darüber hinaus werden jährliche Schulungsreihen (mehrere Veranstaltungen, Unkostenbeitrag zwischen 25,-- und 30,-- €) für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer angeboten. Konkrete Termine und Themen können Sie bei jedem Betreuungsverein erfragen oder über die genannte Internetseite aufrufen.

Wenn Sie Hilfe, Unterstützung oder Beratung benötigen, können Sie sich jederzeit an die Betreuungsvereine im Landkreis Mainz-Bingen wenden:

Betreuungsverein der AWO

Mainz-Bingen e.V.

Gaustraße 21

55411 Bingen

Tel.: 06721/2954

Fax: 06721/2954

E-Mail: betreuungsverein-awo-bingen@t-online.de

Betreuungsverein des Caritasverbandes Mainz e.V.

Caritas-Zentrum St. Elisabeth

Rochusstraße 8

55411 Bingen

Tel.: 06721/9177-30

06721/9177-37

Fax: 06721/9177-50

E-Mail: betreuungsverein@caritas-bingen.de

Betreuungsverein des DRK Kreisverbandes

Mainz-Bingen e.V.

Mitternachtsgasse 6

55116 Mainz

Tel.: 06131/269-32

06131/269-37

Fax: 06131/26981

E-Mail: betreuungsverein@drk-mainz.de

Betreuungsverein der Diakonie

Ingelheim e.V.

Binger Straße 218

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/7894-12

Fax: 06132/7894-10

E-Mail: btv.ingelheim@diakonie-mainz-bingen.de

Betreuungsverein der Lebenshilfe

Mainz-Bingen e.V.

Kurt-Schumacher-Str. 41b

55124 Mainz

Tel.: 06131/337008

Fax: 06131/337009

E-Mail: btv@btv-lebenshilfe.de

Die örtliche Betreuungsbehörde des Landkreises Mainz-Bingen ist die zentrale Anlaufstelle für alle Beteiligten in einem Betreuungsverfahren.

Neben vielen anderen Aufgaben ist die Hilfe, Unterstützung und Beratung für betreute Menschen, gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte hervorzuheben. Ebenso wie die Betreuungsvereine informiert sie über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Auch die Betreuungsbehörde vermittelt Ihnen weitergehende Hilfen und Ansprechpartner und unterstützt Sie in der Zusammenarbeit mit dem Betreuungsgericht, insbesondere bei Verfahren zur Unterbringung bzw. Freiheitsentziehung.

Ab dem 01.07.2005 können bei der Betreuungsbehörde auch Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigt werden. Hierbei handelt es sich um eine Beglaubigung der Unterschrift zur Feststellung der Identität der Person, die eine Vollmacht oder Betreuungsverfügung erteilt. Für eine Beglaubigung wird derzeit eine Gebühr von 10,-- € erhoben. Für nähere Informationen oder zur erbetenen Terminvereinbarung für eine Beglaubigung, wenden Sie sich bitte telefonisch unter **06132/787-4230** oder schriftlich an die Betreuungsbehörde.

Die Betreuungsbehörde nimmt Ihre Aufgaben im Rahmen des gesetzlichen Auftrages wahr und steht Ihnen gerne zur Verfügung:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich 42b

- örtliche Betreuungsbehörde -

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/787-4281

06132/787-4283

06132/787-4284

06132/787-4285

06132/787-4286

06132/787-4230

06131/69333-4280

Fax: 06132/787-4293

E-Mail: betreuungsbehoerde@mainz-bingen.de

Internet: www.mainz-bingen.de

3.2	Beratung und Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
------------	--

3.2.1	Sozialpsychiatrischer Dienst
-------	------------------------------

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein Beratungs-, Hilfs- und Unterstützungsangebot für psychisch kranke Menschen und Suchtkranke sowie deren Angehörige oder Bezugspersonen.

Er ist der Abteilung Gesundheitswesen (ehemals Gesundheitsamt) angegliedert und sowohl für die Versorgung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Mainz-Bingen als auch in der Stadt Mainz zuständig. Im Sozialpsychiatrischen Dienst arbeiten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die allen Menschen Beratung anbieten, die durch eigenes psychisches Leiden oder das ihrer Mitmenschen der Hilfe bedürfen. Der Sozialpsychiatrische Dienst besucht Sie auch zu Hause.

Häufig ist der sozialpsychiatrische Dienst die erste Anlaufstelle von der weitere Hilfen vermittelt werden. Hier können Sie weitere Angebote anderer Anbieter erfragen, insbesondere was ambulante oder stationäre Hilfen betrifft.

Dieses Angebot richtet sich an:

- Psychisch kranke Menschen und Suchterkrankte, die Probleme mit der selbstständigen Lebensführung haben, auch nach langen und häufigen Klinikaufenthalten,
- Menschen in psychosozialen Belastungs- und Krisensituationen,
- ältere Menschen, die vergesslich oder verwirrt sind und sich selbst nicht ausreichend versorgen können,
- Angehörige, Nachbarn und Bezugspersonen, die sich um einen psychisch kranken Menschen Sorgen machen und Entlastung brauchen,
- alle, die daran interessiert sind, psychisch kranke Menschen zu unterstützen.

Von der Situation der Hilfebedürftigen ausgehend, wird eine Unterstützung in Form von individueller Beratung, konkreter Vermittlung einer passgerechten Hilfe und auch im Einzelfall eine kontinuierliche Begleitung angeboten.

Die Hilfsangebote unterliegen der Schweigepflicht und sind kostenlos!

Den Sozialpsychiatrischen Dienst können Sie - je nach Versorgungsregion
- an verschiedenen Dienstorten aufsuchen. Neben der Kreisverwaltung
Mainz-Bingen in Ingelheim und dem Amt für Gesundheitswesen in Mainz
wird eine Sprechstunde in Oppenheim angeboten:

Zuständig für Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Mainz-Bingen sind:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich 42b

- Sozialpsychiatrischer Dienst -

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/787-0 (Zentrale)

06132/787-4230 Fax: 06132/787-4293

**Sozialpsychiatrischer Dienst der Kreisverwaltung Mainz-Bingen
- Beratungszentrum Oppenheim -**

Am Postplatz 1

55276 Oppenheim

Tel.: 06133/5791-21 (Sprechstunden am Montag und am Mittwoch)

Zuständig für Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Mainz ist:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich 42b

- Sozialpsychiatrischer Dienst -

Große Langgasse 29

55116 Mainz

Tel.: 06131/69333-0 (Zentrale)

06131/69333-4280 Fax: 06131/69333-4292

3.2.2 Psychiatriekoordination

Die Psychiatriekoordination ist zuständig für die Umsetzung und Koordination der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung im Landkreis Mainz-Bingen.

Der Gesetzgeber hat diese Koordinierungsstelle geschaffen, um dafür Sorge zu tragen, dass die Organisationen und Institutionen, welche Leistungen für psychisch kranke Menschen erbringen und diesen Angebote zur Verfügung stellen, zusammenarbeiten und dabei insbesondere Absprachen über eine sachgerechte Erbringung der Hilfen treffen.

Hierzu wurde im Landkreis Mainz-Bingen auch ein Gemeindepsychiatrischer Verbund gegründet, in dem alle regionalen Anbieter vertreten sind. Zudem wurde ein Psychiatriebeirat gebildet, dem Vertreter der Organisationen angehören, die sich an der psychiatrischen Versorgung Hilfebedürftiger beteiligen, einschließlich der Leistungs- und Kostenträger sowie Angehörige psychisch kranker Personen und Mitglieder von Selbsthilfegruppen. Der Psychiatriebeirat berät den Landkreis Mainz-Bingen in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung. Er soll auch zu sonstigen wesentlichen Fragen der örtlichen psychiatrischen Versorgung gehört werden. Die Geschäftsführung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes und des Psychiatriebeirates obliegt im Landkreis Mainz-Bingen der Psychiatriekoordination.

Über die Koordinierungsstelle für die Umsetzung der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung (Psychiatriekoordination) können Sie alle regionalen Angebote und Anbieter für psychisch erkrankte Menschen oder Suchterkrankte erfragen, sowohl was ambulante als auch teilstationäre oder stationäre Hilfen betrifft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Abteilung Gesundheitswesen, Fachbereich 42b

- Psychiatriekoordination -

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/787-4230

Fax: 06132/787-4293

06131/69333-4280

Fax: 06131/69333-4292

3.3	Beratung und Hilfen für ältere Menschen, Pflegebedürftige und Behinderte
------------	---

3.3.1	Beratungs- und Koordinierungsstellen
--------------	---

Die früheren „Beratungs- und Koordinierungsstellen für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege“ (sogenannte BeKo´s) gingen zum 01.01.2009 in die **Pflegestützpunkte** (siehe **Kapitel 3.3.2**) über. In den Pflegestützpunkten wird die durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz eingeführte Pflegeberatung angeboten.

Die Pflegestützpunkte bilden hier das gemeinsame Dach für das Personal der Pflege- und Krankenkassen und der bisherigen Beratungs- und Koordinierungsstellen.

3.3.2	Pflegestützpunkte
--------------	--------------------------

Als zentrale Anlaufstellen haben Pflegestützpunkte die Aufgabe, hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige zu beraten und zu unterstützen. Die Betroffenen entscheiden selbst, welches der verfügbaren Angebote sie in Anspruch nehmen möchten. Hausbesuche und individuelle Hilfepläne sind ein Service der Pflegestützpunkte.

Eine wesentliche Aufgabe ist es, gemeinsam mit dem hilfebedürftigen Menschen und dessen Angehörigen einen individuellen Hilfeplan zu erarbeiten. Meist geschieht dies im Rahmen eines Hausbesuchs.

Die Fachkräfte der Pflegestützpunkte machen sich ein Bild über den Hilfe- und Pflegebedarf sowie über die Wohnsituation der betroffenen Person. Sie können damit gezielt über das notwendige und regional vorhandene Leistungsspektrum - von ambulanten Pflegediensten bis hin zur stationären Pflege in Alten- und Pflegeheimen - informieren.

Die Pflegestützpunkte informieren kostenfrei und trägerneutral über alle Hilfsangebote für ältere, kranke und behinderte Menschen sowie deren Angehörige im Landkreis Mainz-Bingen.

Auch wenn es mit Anbietern von Pflegeleistungen oder Pflegeeinrichtungen Schwierigkeiten gibt, stehen Ihnen Pflegestützpunkte mit Rat und Unterstützung zur Seite.

Nachfolgende Pflegestützpunkte stehen Ihnen im Landkreis Mainz-Bingen zur Verfügung:

Pflegestützpunkt Bingen

Rochusstraße 8

55411 Bingen

Tel.: 06721/9177-22

örtlich Zuständig für:

- Stadt Bingen
- VG Rhein-Nahe

Pflegestützpunkt Bingen

Rochusstraße 8

55411 Bingen

Tel.: 06721/9177-47

örtlich Zuständig für:

- VG Sprendlingen-Gensingen

Pflegestützpunkt Bodenheim

Am Reichsritterstift 3

55294 Bodenheim

Tel.: 06135/9513-61

örtlich Zuständig für:

- VG Bodenheim
- Gemeinde Bodenheim

Pflegestützpunkt Nieder-Olm

Alfred-Delp-Straße 2

55268 Nieder-Olm

Tel.: 06136/3369

örtlich Zuständig für:

- VG Nieder-Olm

Pflegestützpunkt Ingelheim

Matthias-Grünwald-Straße 15

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/716700

örtlich Zuständig für:

- Stadt Ingelheim

Pflegestützpunkt Ingelheim

Matthias-Grünwald-Straße 15

55218 Ingelheim

Tel.: 06132/719881

örtlich Zuständig für:

- VG Gau-Algesheim
- VG Heidesheim

Pflegestützpunkt Oppenheim

Postplatz 1

55276 Oppenheim

Tel.: 06133/9605323

örtlich Zuständig für:

- VG Guntersblum
- VG Nierstein-Oppenheim

Zum Betreuungsrecht steht Ihnen die Broschüre

„Betreuungsrecht“

Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

11015 Berlin

zu beziehen über:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 01805/778090

Fax: 030/18105808000

oder im Internet (als pdf) unter:

<http://www.bmj.bund.de>

zur Verfügung.

In dieser Broschüre finden Sie ausführliche Informationen Rund um das Thema Betreuungsrecht sowie Auszüge der wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer gesetzlicher Regelungen, welche die rechtlichen Grundlagen des Betreuungsrechts darstellen. Zudem ist ein ausführlicher Informationsteil zur Vorsorgevollmacht integriert.

Die Broschüre können Sie dort direkt kostenlos anfordern und auch über die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde beziehen.

Die nachfolgenden Broschüren über Vorsorgeregelungen informieren Sie über die Möglichkeiten, Ihre Wünsche und Vorstellungen vorab für den Fall festzulegen, dass Sie selbst Ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln können bzw. selbst von einer rechtlichen Betreuung betroffen sind:

**„Wer hilft mir, wenn ...“,
Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**

Herausgeber:
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

zu beziehen im Internet (als pdf) unter:

<http://www.mjv.rlp.de/Service>

**„selbstbestimmt vorsorgen“,
Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung**

Herausgeber:
Landkreis Mainz-Bingen
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim

Erstellt in Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Landkreis.

zu beziehen über:

Die Betreuungsvereine oder die Betreuungsbehörde. Anschriften und Telefonnummern finden Sie in **Kapitel 3.1.2** und **3.1.3**.

oder im Internet (als pdf) unter:

<http://www.mainz-bingen.de>

- Schlagworte
- Buchstabe „B“
- Betreuungsbehörde
- Broschüre „selbstbestimmt vorsorgen“

Ab dem 01.09.2009 gilt das neue Gesetz zur Patientenverfügung oder auch Patientenverfügungsgesetz. Die Patientenverfügung wurde im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) im Bereich des Betreuungsrechtes verankert. Das Thema Patientenverfügung kann auch für Sie als Betreuer wichtig sein oder werden (siehe **Kapitel 1.3**).

Zur Patientenverfügung und für weitere Informationen zu diesem Thema steht Ihnen die Broschüre

„Patientenverfügung“

Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

11015 Berlin

zu beziehen über:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009

18132 Rostock

Tel.: 01805/778090

Fax: 030/18105808000

oder im Internet (als pdf) unter:

<http://www.bmj.bund.de>

zur Verfügung.

Ergänzende Informationen zur

„Patientenautonomie“

können Sie im Internet (teilweise als pdf) unter:

<http://www.bmj.bund.de>

finden.

Auf den nachfolgenden Seiten möchten wir Ihnen eine Auswahl an Vordrucken an die Hand geben, die für Ihre Tätigkeit als Betreuerin oder Betreuer erforderlich und nützlich sind.

Die Vordrucke wurden uns vom Landesministerium für Justiz Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt und dürfen hier mit der freundlichen Genehmigung des Ministeriums abgedruckt und verwendet werden. An dieser Stelle hierfür herzlichen Dank!

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die

**Musterformularsammlung für
ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer**

hinweisen. Diese Formularsammlung umfasst ergänzend viele Formulare und Vordrucke wie beispielsweise „Anregung auf Erweiterung der Betreuung“ oder „Antrag auf Genehmigung der Wohnungsauflösung“ und viele weitere nützliche Vorlagen mehr.

Die Musterformularsammlung können Sie beim Amtsgericht erhalten oder über das

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

Tel.: 06131/16-4832

Fax: 06131/16-5875

sowie per E-Mail unter:

medienstelle@min.jm.rlp.de

beziehen.

Nochmals möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde im Landkreis Mainz-Bingen sehr gerne zur Verfügung stehen, sollten Sie alleine mit den Berichten für das Betreuungsgericht einmal nicht zurecht kommen.

Geschäfts-Nr.:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Verzeichnis über das Vermögen (Stichtag:)

(Unter Vermögen ist alles zu verstehen, was Geldeswert hat.)

der/des _____

geboren am: _____

I. Vermögensgegenstände

(Soweit der Vermögenswert eines Gegenstandes nicht angegeben werden kann, ist dieser selbständig zu schätzen.

Ein Gutachten ist nicht erforderlich.)

EUR

- | | |
|---|--------------|
| <p>1. Guthaben, Wertpapiere, Bargeld etc., (Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)
-bei gemeinsamen Konten bitte nur Anteil der/des Betroffenen angeben-
- falls Platz hier nicht ausreicht, Konten bitte auf gesonderter Anlage weiterführen -</p> <p>a) Bargeld (auch ausländische Währungen):</p> <p>b) Giroguthaben bei Banken und Sparkassen:
Konto-Nr. bei
Konto-Nr. bei</p> <p>c) Spar- und andere Guthabenkonto bei Banken und Sparkassen (z.B. Sparbücher, Festgeldkonten usw. :
aa) Sparbuch-Nr. bei
bb) Festgeldkonto-Nr. bei
cc) bei
dd) bei</p> <p>d) Wertpapiere, Investment- und Aktienfonds (börsenmäßig unter Angabe des Kurs-/Depotwertes angeben):</p> <p>e) Bausparverträge und Lebensversicherungen (Anzugeben sind: Versicherungsnummer, Name und Sitz der Versicherung, bisher angesparte Beträge und Bindungsfristen bzw. Versicherungssumme und Rückkaufwert):</p> <p>f)</p> | |
| | Summe zu f): |

Übertrag: _____

Übertrag: EUR _____

	Wert
5. Sonstige Vermögensgegenstände (Haus- und Küchengeräte, Möbel, Haushaltsgegenstände (z. B. Teppiche, Porzellan) oder Kunstgegenstände, Schmuck, Gold- und Silbersachen oder Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (z. B. Fernseher, PC, Musikinstrumente) -Angabe jedoch nur, soweit von besonderem Wert - <input type="checkbox"/> ohne Verkaufswert/Gesamtwert <input type="checkbox"/> geschätzt/Wert nach anliegender Aufstellung	
6. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Fahrräder (ggf. Typ, Baujahr, Zulassungsnummer, Fahrzeugpapiere und deren Aufbewahrungsort angeben); Handwerkszeug, Maschinen, landwirtschaftliche oder zum gewerblichen Betrieb bestimmte Geräte (Angabe jedoch nur, soweit von besonderem Wert). <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, dann weiter bei 7.	
7. Tiere oder Viehbestände; Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, dann weiter bei 8.	
8. Beteiligung an einer Gesamthand (z. B. Erbengemeinschaft, besonderes Verzeichnis beifügen) - ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (hier namentlich etwaige Beteiligungen an Gesellschaften oder Genossenschaften) <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, dann weiter bei II. 1.	
Vermögen gesamt: _____	

II. Schulden

EUR

	Wert
1. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten, die auf einem zum Vermögen gehörenden Grundstück/Wohnungseigentum/Erbaurecht eingetragen sind (neben der Höhe der eingetragenen Belastung und der Restforderung ist die Grundbuchbezeichnung anzugeben) <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, dann weiter bei 2.	
2. Sonstige Verpflichtungen (evtl. Unterhaltsverpflichtungen der/des Betroffenen, Darlehen, offene Rechnungen usw.) unter Angabe der/des Gläubigerin/s, der ursprünglichen Schuldenhöhe und der Restforderung <input type="checkbox"/> nicht vorhanden, dann weiter bei III.1	
Schulden gesamt: _____	

III. Monatliches Einkommen

(Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner*¹ nur, wenn die/der Betroffene kein eigenes Einkommen hat bzw. ein vorhandenes zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner sind nicht erforderlich, wenn dieser als ehrenamtlicher Betreuer eingesetzt ist.) **(Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)**

	EUR	EUR
	der/des Betroffenen	des nicht getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners
1. Arbeitseinkommen - netto - (auch Ausbildungsvergütungen, Sach-Bezüge) bzw. Lohnersatzleistungen:		
2. Renten/Pensionen (jeweils monatliche Höhe, Art der Verwendung, Rentenstelle und Rentennummer angeben):		
3. Leistungen aus Pflegeversicherung (Verwendungsart ist ggf. auf einem besonderen Blatt zu erläutern): Pflegestufe: <input type="checkbox"/> Sachleistung (Pflegedienst) <input type="checkbox"/> Geldleistung (Pflege durch Angehörige) <input type="checkbox"/> kombinierte Sach-/Geldleistung <input type="checkbox"/> Heimpflege		
4. Sonstiges Einkommen (z.B. Miet-/Pachtzinsen, Wohngeld, Kindergeld, Sozialhilfe, Erziehungsgeld, Unterhalt, Einkünfte aus Kapitalvermögen, einmalige Zahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld):		
Monatliches Einkommen gesamt:		

*¹ des/der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners/in

IV. Monatliche Ausgaben

(Soweit Belege vorhanden, bitte in Kopie beifügen)

	EUR
	der/des Betroffenen
1. Sozialversicherungsbeiträge:	
2. Miete (einschließlich Nebenkosten):	
3. Zins- und Tilgungsleistungen zu Abschnitt II. Ziffer 1.:	
4. Private Versicherungen (bitte genau bezeichnen)	
5. Ausgaben zur Erfüllung der unter Abschnitt II. Ziffern 1. und 2. aufgeführten Verpflichtungen (bitte genau bezeichnen) (Soweit nicht bereits unter Ziffer 3. angegeben):	
6. Heimkosten unter Angabe des Tagespflegesatzes:	
7. Sonstige Ausgaben (öffentliche Abgaben, Lebenshaltungskosten usw.)	
Monatliche Ausgaben gesamt:	

V. Angaben zu Ansprüchen nach §§ 528, 529 BGB

Wurde innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt der Bedürftigkeit im Zuge einer Schenkung Vermögen auf andere Personen übertragen?

 Nein

 Nicht bekannt

 Ja, folgendes:

(Es sind anzugeben: Name und Anschrift des/der Beschenkten, Datum der Schenkung und Bezeichnung des übertragenen Vermögens)

VI. Angaben zu Angehörigen gemäß §§ 1836 c BGB, 56 g FG

(Hier sind Namen und Anschriften von Kindern und Eltern der/des Betroffenen einzutragen)

Name, Vorname	Verwandtschaftsverhältnis	Anschrift

Die vorstehende Vermögensaufstellung habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gefertigt und versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

 Ort

 Datum

 Unterschrift

Name des Betreuers

Ort und Tag

Anschrift und Telefon

**An das
Amtsgericht**

Name d. Betreuten

Geschäfts-Nr. des Amtsgerichts

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen

	vom – bis
Bericht für die Zeit	(genaue Anschrift)
1. Betreute(r) befindet sich	
und hat im Berichtszeitraum den Aufenthalt	<input type="checkbox"/> nicht gewechselt <input type="checkbox"/> gewechselt
2. Handelt es sich um eine Unterbringungsform, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Eventuell bei der Heimleitung nachfragen.
Falls ja, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1906 BGB, die – falls noch nicht geschehen – sofort zu beantragen ist.	
3. Betreute(r)	<input type="checkbox"/> versorgt sich selbst <input type="checkbox"/> wird unterhalten bzw. versorgt durch
4. Betreute(r) steht als in einem Arbeits- verhältnis bei	
gegen einen monatlichen Nettolohn in Höhe von	EUR <input type="checkbox"/> bei freier Unterkunft und Verpflegung
5. Betreute(r) bezieht folgende Renten und/oder sonstige Zuwendungen (z. B. Unterstützung, Wohngeld). Bei Erstbewilligung und Änderungen bitte Bescheide bzw. Mitteilungen, aus denen die Höhe der Beträge zu ersehen ist, beifügen.	(Art der Rente oder sonstigen Zuwendung, zahlende Stelle mit Geschäftszeichen und monatliche Höhe angeben)
6. Die Einnahmen zu 4. und 5. werden gezahlt auf Sie werden verwendet für (Lebensunterhalt, Kleidung pp.)	Konto Nr. bei
7. Die Unterbringungskosten werden getragen von (Träger und Geschäftszeichen angeben).	
8. Neben den Unterbringungskosten wird von ein monatliches Taschengeld in Höhe von	EUR <input type="checkbox"/> d. Betreuten direkt <input type="checkbox"/> auf Konto <input type="checkbox"/> auf Eigen- geldkonto Nr. bei
	<input type="checkbox"/> gezahlt. <input type="checkbox"/> überwiesen.

Bestand des Taschengeldkontos	am	EUR
Die ordnungsgemäße Auszahlung des Taschengeldes an d. Betreute(n) überwache ich durch		
9. Betreute(r) besitzt folgende Sparbücher mit dem Sperrvermerk: „Verfügung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.“ (Ein Fehlen des Sperrvermerkes ist zu begründen). Monatlich werden durchschnittlich gespart Sonstige Wertpapiere	a) Nr.	bei
	Guthaben in EUR	am
	b) Nr.	bei
	Guthaben in EUR	am
	EUR	

10. Die Veränderung des Vermögens gegenüber dem Vorjahr/Vermögensverzeichnis vom _____ ergibt sich aus folgenden Verfügungen (z. B. Lebensunterhaltungskosten, Heimkosten, Taschengeld, Umbuchung, Neuauflage):

11. Im Berichtszeitraum hat d. Betreute folgende Sachen (Gegenstände, Grundstücke) und Rechte (z. B. Forderungen) erworben oder geerbt:

12. Im Berichtszeitraum habe ich als gesetzlicher Vertreter folgende Rechtshandlungen für d. Betreute(n) vorgenommen:

13. Mit d. Betreuten halte ich wie folgt Verbindung (z. B. Aufsuchen in der Wohnung, bei der Arbeit, regelmäßige Einladungen in die Familie u. a.):

14. Sonst habe ich zu berichten (Gesundheitszustand, besondere Vorkommnisse oder Schwierigkeiten):

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit.

Unterschrift des Betreuers

Für größere Aufstellungen bitte
besonderes Blatt verwenden.

